TEIL A
PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1977

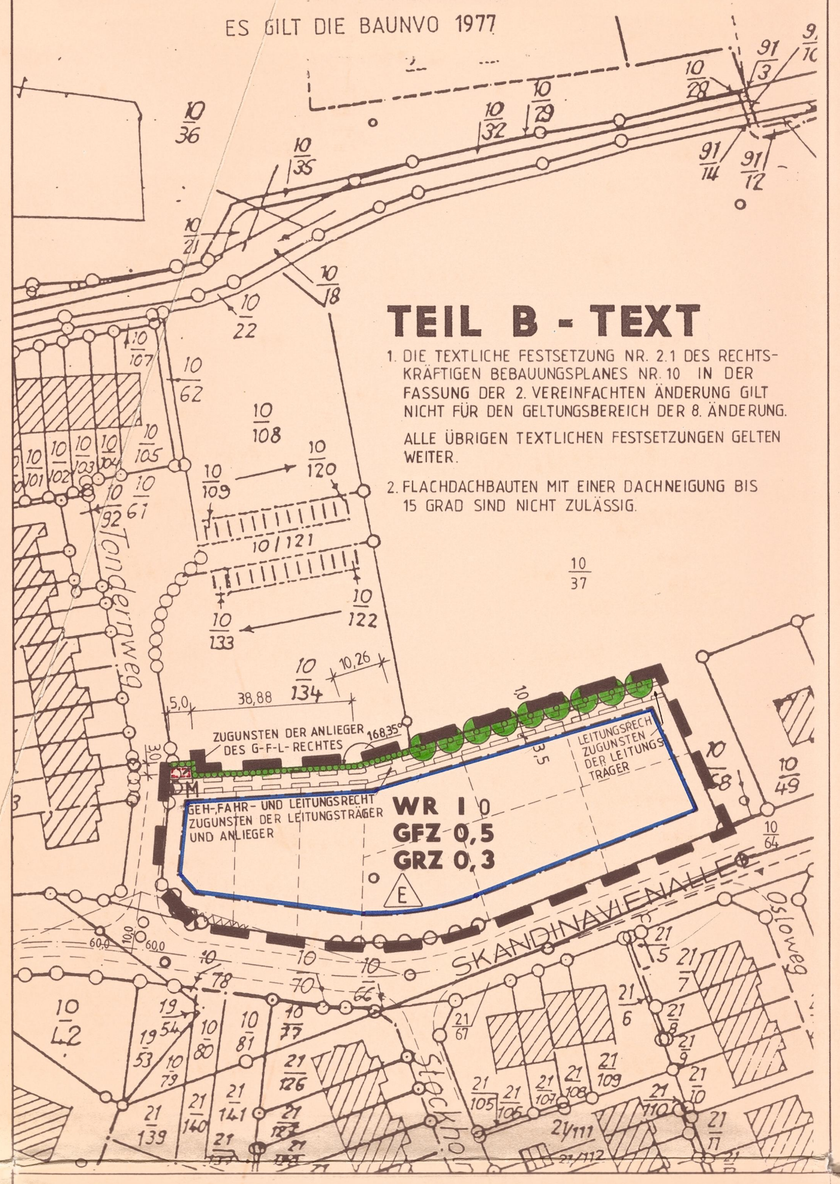

TEIL B - TEXT

1. DIE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 2.1 DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 10 IN DER FASSUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GILT NICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 8. ÄNDERUNG.

   ALLE ÜBRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN WEITER.

2. FLACHDACHBAUTEN MIT EINER DACHNEIGUNG BIS 15 GRAD SIND NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN — ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINES WOHNGEBIET — § 3 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO

GFZ 0,5 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO

O — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

ANPFLANZEN VON HECKEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB

M — FLÄCHE ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (G-F-L-RECHT) — § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

93/3 — VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORH. GEBÄUDE

SICHTDREIECK

ÜBERSICHTSPLAN — M. 1 : 25000

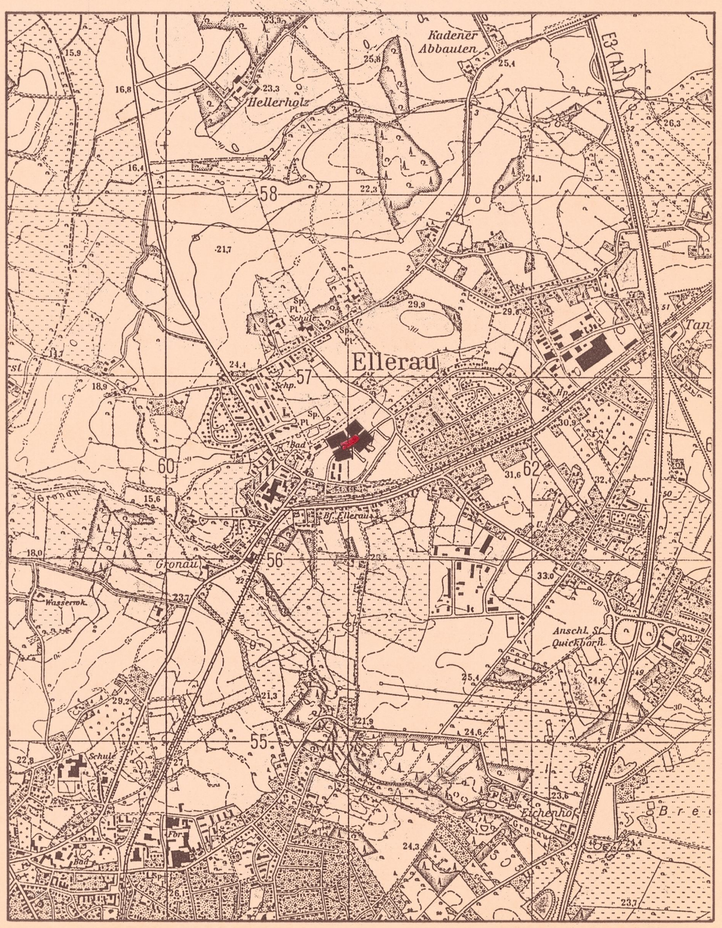

SATZUNG
DER GEMEINDE ELLERAU
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
"ORTSMITTE" 8. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER SKANDINAVIENALLEE, ÖSTLICH DES TONDERNWEGES UND SÜDLICH DES FLURSTÜCKS 10/37

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.07.88 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG 28.11.88 / UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10, 8. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER SKANDINAVIENALLEE, ÖSTLICH DES TONDERNWEGES UND SÜDLICH DES FLURSTÜCKS 10/37 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.04.1988

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM~~ / DURCH DEN ABDRUCK IN DER Segeberger Zeitung / ~~IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM~~ ERFOLGT.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM DURCHGEFÜHRT WORDEN.~~

AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.04.1988 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.05.88 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.04.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.05.88 BIS ZUM 16.06.88 WÄHREND ~~FOLGENDER ZEITEN~~ der Dienststunden NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.05.88 IN der Segeberger Zeitung ~~IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH~~ BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.7.88 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ORT: Bad Segeberg
DATUM: 25.7.88

LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.07.1988 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 05.07.1988 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.07.1988 GEBILLIGT.

ORT: Ellerau
DATUM: 26. AUG. 1988

DER BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Auslegung geringfügig geändert.
Von der erneuten Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Ort: Ellerau
Datum: 10. Juli 1989

Der Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 26.08.1988 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.11.88 AZ.: IV 2/61.21/1 ERKLÄRT, DASS ER VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

GLEICHZEITIG SIND DIE ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 10. Juli 1989

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.03.89 DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 10. Juli 1989

DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 26.06.89 AZ.: IV 2/61.21.4 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. (GGF.: GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.)

ORT: Ellerau
DATUM: 10. Juli 1989

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ORT: Ellerau
DATUM: 10. Juli 1989

DER BÜRGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Genehmigung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 14.07.89 (VOM BIS ZUM)ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.07.89 IN KRAFT GETRETEN.

ORT: Ellerau
DATUM: 20. Juli 1989

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ELLERAU
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
"ORTSMITTE" 8. ÄNDERUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

GOSCH · SCHREYER · PARTNER
DIPL. ING. BERATENDE INGENIEURE VBI

3. Ausfertigung